

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht Köln am

**Dienstag, 06.10.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Longerich, Blatt 31024,

BV lfd. Nr. 1

113/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Longerich, Flur 5, Flurstück 3026/269, Gebäude- und Freifläche, Mollwitzstr., Zorndorfstr. 1, Größe: 378 m²

Flurstück 3027/269, Gebäude- und Freifläche, Derfflingerstr., Mollwitzstr., Zorndorfstr. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, groß: 4102 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 18 gekennzeichneten Wohnung im Hause Zorndorfstraße 3 nebst einem Kellerraum

versteigert werden.

2-Zimmer-Wohnung mit Balkon in 50737 Köln (Weidenpesch), Zorndorfstr. 3

Die Wohnung (Nr. 18 des Aufteilungsplans), bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Flur, Badezimmer, Abstellraum, Balkon nebst Kellerabstellraum befindet sich im 3. Obergeschoss rechts. Die Wohnfläche beträgt 55 m².

Das Baujahr des Gebäudes ist unbekannt. Es wurde vermutlich um 1930 errichtet.

Das Dachgeschoss wurde ca. 1950 und 1994 ausgebaut.

Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

160.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.